

Newsletter Ausland März 2025

Inhalt

1. Kurz gefragt: Welche Voraussetzungen gelten für eine Entsendung? 1
2. Entsendung: Reisezeit = Arbeitszeit? 2
3. Überblick: Diese Bescheinigungen brauchen Entsendete innerhalb der EU... 3
4. Brauchen Drittstaatsangehörige eine A1-Bescheinigung? 4
5. Doppelbesteuerungsabkommen: Neues BMF-Schreiben dokumentiert aktuellen Stand 5
6. Visa-News: Neues Arbeitsvisum für Australien 6

Guten Tag,

ist bei Entsendungen die Reisezeit gleichzeitig Arbeitszeit? Dazu gibt es konkrete Regelungen. Wir schauen sie uns in dieser Newsletter-Ausgabe mal genauer an.

Auch mit dabei: Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Schreiben veröffentlicht, das einen aktuellen Überblick über alle bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen liefert. Wir fassen hier die wichtigsten Punkte für Sie zusammen.

Außerdem haben wir für Sie einen Überblick über die Bescheinigungen, die Entsendete innerhalb der EU brauchen – mit einer praktischen Linkssammlung, für alle, die tiefer in das Thema eintauchen möchten.

Und für den Fall, dass Sie nach Australien entsenden, ist das neu eingeführte Skills-in-Demand-Visum für Sie interessant.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Kurz gefragt: Welche Voraussetzungen gelten für eine Entsendung?

Das ist abhängig davon, ob es eine Entsendung im steuer- oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist.

Damit weiter deutsches Sozialversicherungsrecht gilt, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Der Aufenthalt muss **von vornherein** zeitlich befristet sein.
- Das Entgelt muss **in Deutschland abgerechnet** werden.
- Die Mitarbeitenden müssen weiterhin durch den inländischen Auftraggeber **weisungsgebunden** sein.

Wenn bei einer Entsendung deutsches Sozialversicherungsrecht gilt und die Sozialversicherungspflicht im Ausland entfällt, wird dies **Ausstrahlung** genannt.

Die Gemeinsamkeiten

Folgende Punkte haben Entsendungen im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht gemeinsam:

- Die Beschäftigten arbeiten im Ausland weiterhin auf Weisung ihres inländischen Arbeitgebers.
- Die Entsendung ist von vornherein zeitlich begrenzt.

Die Unterschiede

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Steuer- und im Sozialversicherungsrecht liegt in der **Dauer** der Entsendung:

- Im **Sozialversicherungsrecht** gilt: **Jede** Geschäftsreise ist auch eine Entsendung – unabhängig von der Dauer.
- Im **Steuerrecht** dagegen gilt eine Geschäftsreise erst ab **3 Monaten** als Entsendung.

Mehr Infos

Mehr Infos zum Thema **Ausstrahlung** finden Sie in unserem Beratungsblatt "Beschäftigung im Ausland": **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033350**.

Lesen Sie zum Thema **Entsendung** auch unseren Artikel „Geschäftsreise und Entsendung – wo ist der Unterschied?“: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2156014**.

In nur 4 Minuten: Das Wichtigste zum Thema Entsendung

Entsenden Sie Mitarbeitende ins Ausland, haben Arbeitgeber viele Fragen: Was ändert sich beim Sozialversicherungsschutz? Was passiert im Fall einer Erkrankung? Gibt es Unterschiede zwischen den Ländern? Welche Kosten können entstehen?

Die Antworten auf diese Fragen finden Sie in unserem Film: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2030080.

2. Entsendung: Reisezeit = Arbeitszeit?

Dienstreisen bleiben in vielen Branchen unverzichtbar. Doch wie sieht es arbeitsrechtlich aus, wenn Mitarbeitende für eine Auslandsentsendung reisen? Zählt die Reisezeit als Arbeitszeit – und muss sie vergütet werden?

BAG-Urteil: Reisezeiten sind grundsätzlich vergütungspflichtig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat 2018 entschieden: Reisezeiten, die im Interesse des Arbeitgebers erfolgen, gelten grundsätzlich als Arbeitszeit im vergütungsrechtlichen Sinne (BAG-Urteil v. 17.10.2018, Az. 5 AZR 553/17).

Das bedeutet: Arbeitgeber müssen für diese Zeiten zahlen – unabhängig davon, ob die Reisenden währenddessen aktiv arbeiten oder nicht.

Welche Reisezeiten sind vergütungspflichtig?

Ob die gesamte Reisezeit zählt, hängt von mehreren Faktoren ab:

- **Vorgegebene Reiseplanung:** Geben Sie als Arbeitgeber das Verkehrsmittel und den Reiseverlauf vor (z. B. Dienstwagen als Selbstfahrerin bzw. als Selbstfahrer), muss die gesamte Reisezeit vergütet werden.
- **Freie Wahl des Verkehrsmittels:** Dürfen Mitarbeitende selbst entscheiden, müssen sie einen zumutbaren, effizienten und kostengünstigen Reiseweg wählen. Eine verlängerte Reisezeit aus privaten Gründen zählt nicht als Arbeitszeit.
- **Flugreisen:** In der Regel ist nur die Dauer eines Direktflugs erforderlich und damit vergütungspflichtig. Es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine andere Buchung. Mitarbeitende müssen dann nachweisen, dass längere Reisezeiten notwendig sind.
- **Zusätzlicher Zeitaufwand:** Auch Zeiten für den Weg zum Flughafen, Check-in und Gepäckaufgabe zählen dazu. Persönlicher Aufwand wie Kofferpacken oder Duschen nicht.

Höhe der Vergütung

Das BAG leitet den **Vergütungsanspruch** aus § 611a Abs. 2 BGB ab, sagt aber nichts über die Höhe der Vergütung aus.

Arbeitgeber und Beschäftigte können dazu eigene Vereinbarungen treffen, zum Beispiel:

- eine abweichende Vergütung für Reisezeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit
- den vollständigen Ausschluss einer Vergütung – solange der Mindestlohn nicht unterschritten wird (§ 1 Abs. 1 MiLoG).

Das bedeutet: Die Reisezeit und die sonstige Arbeitszeit müssen addiert werden und bilden zusammen die Gesamtarbeitszeit. Die Gesamtvergütung darf dann nicht dazu führen, dass der durchschnittliche Stundenlohn – gemessen an der Gesamtarbeitszeit – unter den gesetzlichen Mindestlohn von **12,82 EUR** fällt.

Fehlt eine solche Regelung, gilt die übliche Vergütung für die Haupttätigkeit.

Tipp: Klare Vereinbarungen schaffen Rechtssicherheit. Treffen Sie frühzeitig klare Regelungen zur Vergütung von Reisezeiten – ob durch **Tarifverträge**, **Betriebsvereinbarungen** oder **individuelle Vereinbarungen**. Das vermeidet spätere Missverständnisse.

Achtung: Gilt ein Tarifvertrag mit entsprechenden Regelungen, kommt es darauf an, ob der Betriebssitz des entsendenden Unternehmens in den räumlichen Geltungsbereich des Vertrages fällt.

Wichtig: Das BAG-Urteil betrifft nur die Vergütungspflicht, nicht den Arbeitsschutz nach dem Arbeitszeitgesetz. **Arbeitszeitrechtliche Vorgaben** bleiben unberührt.

Mehr Infos

Mehr Infos dazu finden Sie in unseren Artikeln:

- "Geschäftsreise und Entsendung – wo ist der Unterschied?": firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2156014**
- "Sozialversicherung: Dienstreise und Entsendung – wie verhalten sie sich zueinander?": firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2125080**

Quellen: TK; TK-Lex; Bundesministerium der Justiz; Bundesarbeitsgericht

3. Überblick: Diese Bescheinigungen brauchen Entsendete innerhalb der EU

Wenn Sie Mitarbeitende in ein anderes EU-Land entsenden, müssen bestimmte Bescheinigungen vorliegen, um rechtliche und soziale Anforderungen zu erfüllen.

Folgende Bescheinigungen sind für Entsendungen innerhalb der EU wichtig:

A1-Bescheinigung

Was ist das?

Die A1-Bescheinigung bestätigt, dass die entsendeten Mitarbeitenden weiterhin im Heimatland sozialversichert sind.

Wo beantragen?

Arbeitgeber beantragen die Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse oder Rentenversicherung).

Die Anträge stellen Sie **elektronisch** - entweder über ein **systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm** oder über das **SV-Meldeportal** der ITSG.

Für Drittstaatsangehörige, die bei der TK versichert sind, können Sie unseren Antrag nutzen:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2065334.

Warum ist sie wichtig?

Die Bescheinigung vermeidet doppelte Sozialversicherungsbeiträge im Gastland.

Mehr Infos zur A1-Bescheinigung

- Häufige Fragen zur Bescheinigung A1: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2038394**
- Wahrheiten und Mythen zur A1-Bescheinigung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2076644**
- Anleitung: A1-Antrag im SV-Meldeportal: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2162068**
- Welche Konsequenzen hat es, wenn keine A1-Bescheinigung vorliegt?: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034980**
- Brauchen Drittstaatsangehörige eine A1-Bescheinigung?: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2193490**
- Für diese Länder gibt es die A1-Bescheinigung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2080696**

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Was ist das?

Die EHIC (European Health Insurance Card) ist die Europäische Krankenversicherungskarte. Sie ist in der Regel auf der Rückseite der normalen Krankenkassenkarte aufgedruckt. Gesetzlich Versicherte erhalten sie automatisch von ihrer Krankenkasse.

Anwendung

Die EHIC dient als Nachweis für den Anspruch auf medizinische Versorgung bei Krankheit oder Unfall innerhalb der EU.

Mehr Infos zur EHIC für Ihre Mitarbeitenden

- Europäische Krankenversicherungskarte: **tk.de, Suchnummer 2017074**
- In welchen Ländern gilt die Europäische Krankenversicherungskarte?: **tk.de, Suchnummer 2012226**
- Wie kann ich mich mit der EHIC vor Ort behandeln lassen?: **tk.de, Suchnummer 2012236**

Entsendevertrag oder schriftliche Entsendemitteilung

Was ist das?

Diese Bescheinigung regelt Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Vergütung und Einsatzdauer.

Warum ist sie wichtig?

Dieses Dokument dient der rechtlichen Absicherung für Arbeitgeber und Mitarbeitende.

Mehr Infos zum Entsendevertrag:

- Die wichtigsten 10 Punkte: Was gehört in einen Entsendevertrag?: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2145124**
- Vertragsgestaltung: Auf was es bei Entsendungen ankommt: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2074468**
- Entsendung: Von Dienstreise bis zur Versetzung: Was ist was?: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2175046**

Nachweise über Mindestlohn und Arbeitszeiten

Warum sind sie wichtig?

Viele EU-Länder verlangen Nachweise, dass entsendete Beschäftigte die Arbeitsbedingungen des Gastlandes erfüllen (z. B. Mindestlohnregelungen).

Beispiel: In Frankreich müssen Arbeitszeitnachweise geführt werden.

Mehr Infos zu Nachweisen der Arbeitsbedingungen

- Welches Arbeitsrecht gilt bei Entsendungen?: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034984**
- Die EU-Entsenderichtlinie – gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen bei EU-Entsendungen: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2159186**

Meldung bei Behörden im Gastland

Pflicht

In vielen Ländern müssen Sie als Arbeitgeber eine Entsendung vor Beginn melden. Erforderliche Angaben sind u. a.:

- Name der Mitarbeitenden
- Einsatzort und -dauer
- Angaben zum Arbeitgeber

Beispiele

- **Frankreich:** SIPSI-Meldung
- **Italien:** Meldung bei Cliclavoro nötig.
- **Belgien:** Limosa

Mehr Infos zur Meldepflicht

- Meldepflicht bei Entsendungen:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2054970
- Müssen Arbeitgeber jede Entsendung melden?:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035004

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (falls erforderlich)

Innerhalb der EU

EU-Angehörige brauchen in der Regel keine Arbeitserlaubnis.

Ausnahmen

Drittstaatsangehörige brauchen je nach Land eine spezielle Erlaubnis.

Mehr Infos zur Arbeitserlaubnis

- Drittstaaten: Was ist ein Vander-Elst-Visum?:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2137508
- Brauchen entsendete Drittstaatsangehörige eine 2. Aufenthaltsgenehmigung?:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2192240

Länderspezifische Anforderungen

Einige Länder fordern zusätzliche Nachweise, z. B. lokale **Sicherheitszertifikate** oder **Schulungsbescheinigungen** für bestimmte Branchen, die den nationalen Vorschriften entsprechen.

Zum Beispiel müssen in Frankreich Unternehmen im **Baugewerbe** für entsandte Mitarbeitende in der Regel die **Carte BTP** vorweisen. Diese Karte bestätigt, dass die Beschäftigten gemäß den französischen Arbeitsschutzstandards geschult wurden und legal auf Baustellen arbeiten dürfen.

Mehr Infos zur Carte BTP finden Sie in unserem Artikel „Frankreichs Carte BTP: Änderungen gültig seit 1. April 2024“: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2170652**.

Wichtig: Die Anforderungen variieren je nach Land und Tätigkeit. Prüfen Sie daher unbedingt frühzeitig die Bestimmungen des Zielstaates.

Quellen: TK; TK-Lex

4. Brauchen Drittstaatsangehörige eine A1-Bescheinigung?

Wenn Sie Drittstaatsangehörige, die in Deutschland sozialversichert sind, ins europäische Ausland entsenden, brauchen sie im Normalfall eine A1-Bescheinigung. Lesen Sie, warum und wo Sie sie bekommen.

Eine A1-Bescheinigung weist nach, dass Mitarbeitende in ihrem Beschäftigungsland sozialversichert sind. So müssen Entsendete innerhalb der EU, im EWR und in der Schweiz keine doppelten Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Tipp: In unserer Übersicht sehen Sie, für welche Länder in Europa es die A1-Bescheinigung gibt: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2080696.**

A1-Bescheinigung auch für Drittstaatsangehörige?

Die meisten europäischen Länder haben die Verordnung für Drittstaatsangehörige VO (EU) 1231/2010 unterzeichnet. Darin ist geregelt, dass für Drittstaatsangehörige ebenfalls eine A1-Bescheinigung ausgestellt wird.

Länder, die die Verordnung nicht unterzeichnet haben, haben ihre eigenen Regelungen.

Folgende Länder haben die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherheit für Drittstaatsangehörige **nicht** unterzeichnet. Das bedeutet, dass bei **Entsendungen von Drittstaatsangehörigen** in diese Länder Besonderheiten gelten:

- Vereinigtes Königreich
- Dänemark
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Tipp: Informieren Sie sich im Voraus über die sozialversicherungsrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Anforderungen dieser Länder für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen. In einigen Fällen ist eine A1-Bescheinigung nicht ausreichend und zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen können erforderlich sein.

Beispiel Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich ist aufgrund des Brexits nicht mehr Teil der EU. Allerdings sorgt ein eigenes Abkommen dafür, dass weiterhin A1-Bescheinigungen für Entsendungen gelten.

Drittstaatsangehörige müssen aber einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Staat haben. Und: Ihre Beschäftigung müssen sie in einem EU-Staat ausüben.

Beispiel Liechtenstein

Liechtenstein hat die Drittstaatenverordnung nicht unterschrieben. Entsendete Drittstaatsangehörige bekommen die A1-Bescheinigung aber, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Dann muss der Arbeitgeber einen gesonderten Antrag beim Sozialversicherungsträger stellen.

Ein Tipp: Wenn Drittstaatsangehörige bei der TK versichert sind, können Sie dafür unseren Antrag auf Entsendung für Drittstaatsangehörige nutzen: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2065334.

Wer stellt den Antrag?

Sie als Arbeitgeber beantragen die Bescheinigung **elektronisch**. In der Regel nutzen Unternehmen dafür ihre Entgeltabrechnungssoftware oder das SV-Meldeportal. Die Software übermittelt den Antrag an den zuständigen Sozialversicherungsträger.

Mehr Infos dazu finden Sie in unserem Artikel A1-Antrag: Welcher Sozialversicherungsträger ist zuständig?": firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2055060.

Wie kommt die Bescheinigung zu den Entsendeten?

Der zuständige Sozialversicherungsträger schickt die Bescheinigung an den Arbeitgeber. Sie müssen die A1-Bescheinigung an Ihre Entsendeten weiterleiten bzw. ihnen einen Ausdruck aushändigen.

Quellen: TK; Haufe

5. Doppelbesteuerungsabkommen: Neues BMF-Schreiben dokumentiert aktuellen Stand

Wenn Sie Beschäftigte ins Ausland entsenden, müssen Sie die Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) beachten. Denn so stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden nicht doppelt besteuert werden und Sie als Arbeitgeber steuerliche Verpflichtungen korrekt erfüllen.

Deutschland hat mit über 90 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

Einen aktuellen Überblick über die bestehenden DBA liefert das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 20. Januar 2025 "Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2025": bundesfinanzministerium.de.

Überblick über Doppelbesteuerungsabkommen

Die mit dem Schreiben veröffentlichte Tabelle bietet einen umfassenden Überblick über die internationalen DBA.

Senkrechte Striche am linken Rand der Tabelle kennzeichnen die Abkommen, zu denen es **Änderungen** seit dem 1. Januar 2024 gibt. So können Sie Neuerungen auf einen Blick erfassen.

Durch den kompakten Überblick können Sie bei der Recherche zu länderspezifischen Steuerregelungen für internationale Mitarbeitende daher Zeit sparen.

Welche Informationen enthält die Tabelle?

Die Tabelle enthält unter anderem folgende Informationen:

- **Länderliste und Abkommenstypen:** Aufgeführt sind alle Länder, mit denen DBA bestehen – etwa Abkommen zur Besteuerung von Einkommen und Vermögen, zu Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Sonderabkommen (z. B. für Schifffahrt und Luftfahrt).
- **Inkrafttreten und Anwendungsdaten:** Die Tabelle nennt das Datum, ab dem das jeweilige Abkommen grundsätzlich in Kraft getreten ist, sowie den Zeitpunkt, ab dem es tatsächlich angewendet wird. In vielen Fällen erfolgt die Anwendung auch rückwirkend.
- **Rechtliche Fundstellen und Publikationsangaben:** Für jedes Abkommen ist angegeben, wo Sie den Originaltext finden (z. B. im Bundesgesetzblatt oder im Bundessteuerblatt). Das belegt die rechtliche Grundlage und dokumentiert, wo das Abkommen veröffentlicht wurde.
- **BEPS-MLI:** Die Tabelle führt die Abkommen auf, auf die das Gesetz zum BEPS-MLI (englisch: Base Erosion and Profit Shifting-Multilateral Instrument) seit dem 1. Januar 2025 angewendet werden muss. Das betrifft Länder wie Frankreich, Spanien oder Kroatien.

Das BEPS-MLI ist ein internationaler Vertrag, der darauf abzielt, bestehende DBA an globale Steuerstandards anzupassen.

Mehr Infos dazu finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums: bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff **BEPS-MLI**.

Für Sie als Arbeitgeber kann das beispielsweise bedeuten, dass es für diese Länder strengere Bedingungen für die Steuerfreistellung von Beschäftigten gibt oder dass Sie grenzüberschreitende Gehaltszahlungen stärker dokumentieren müssen.

Welchen Mehrwert bietet die Tabelle Arbeitgebern?

Die Arbeit mit der Tabelle spart nicht nur bei der Recherche länderspezifischer Steuerregelungen Zeit – sie erleichtert außerdem Ihre Verwaltung von Auslandseinsätzen sowie die Besteuerung von Grenzgänger:innen:

- **Aktueller Überblick:** Die Tabelle zeigt den aktuellen Stand der DBA und anderer steuerrelevanter Abkommen zum 1. Januar 2025.
- **Schnelle Identifikation von Änderungen:** Durch die senkrechten Striche am linken Rand können Sie sofort erkennen, zu welchem Abkommen es seit dem 1. Januar 2024 Änderungen gegeben hat.
- **Planungssicherheit:** Anhand der Tabelle können Sie Ihre Personalplanung und -einsätze im Ausland besser koordinieren und steuerliche Konsequenzen frühzeitig berücksichtigen.
- **Vereinfachte Compliance:** Die Tabelle hilft Ihnen dabei, die relevanten Regelungen für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse schnell zu identifizieren und erleichtert somit die Einhaltung steuerlicher Vorschriften.

Mehr Infos

Die Rechtgrundlage sowie eine Begriffsklärung zum Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie bei TK-Lex: [tk-lex.tk.de: Suchbegriff DBA](#).

Lesen Sie zum Thema Steuern auch unsere Artikel:

- "Lohnsteuerabzug: Neue Regeln für wechselnd im In- und Ausland Beschäftigte": [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2190086](#)
- "BMF-Schreiben definiert weitere Arbeitgeberpflichten bei Entsendungen": [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2175066](#).

Quellen: Bundesministerium der Finanzen; TK; TK-Lex

6. Visa-News: Neues Arbeitsvisum für Australien

Die australische Regierung hat im Dezember 2024 die Migrationsbestimmungen geändert und ein sogenanntes Skills-in-Demand-Visum eingeführt. Das kann auch entsendete Beschäftigte aus Deutschland betreffen. Lesen Sie hier die wichtigsten Informationen dazu.

Sie arbeiten mit australischen Partnern zusammen? Oder Sie haben eine australische Niederlassung und entsenden Mitarbeitende aus Deutschland dorthin? Dann sollten Sie das am 7. Dezember 2024 neu eingeführte Skills-in-Demand-Visum (SID)

kennen: [immi.homeaffairs.gov.au](#), Suchbegriff „Skills in demand“.

Für wen ist das SID relevant?

Das SID ersetzt das vorherige Temporary-Skill-Shortage-Visum (TSS). Es richtet sich an ausländische Fachkräfte, die einen Arbeitsvertrag mit einem australischen Arbeitgeber haben und in Berufen arbeiten möchten, für die in Australien ein Fachkräftemangel besteht.

Das SID-Visum ist ein **arbeitergebergesponsertes Visum**. Das bedeutet, dass ein australischer Arbeitgeber als Sponsor auftreten muss.

Falls Sie als deutscher Arbeitgeber Fachkräfte nach Australien entsenden möchten, müssen Sie entweder eine **australische Niederlassung** haben oder **mit einem australischen Unternehmen zusammenarbeiten**, das als Sponsor für das Visum fungiert.

Was sind die Voraussetzungen?

Die entsendeten Mitarbeitenden müssen spezifische Anforderungen erfüllen, die ihre **Spezialisierung**, ihre **Sprachkenntnisse** und die **Gehaltsgrenze** betreffen.

Kategorien

Es gibt **3 verschiedene Zugangswege für das Skills in Demand-Visum**, die sich unter anderem nach dem Einkommen richten.

- **Specialist Skills Stream** ist möglich bei einem garantierten Jahreseinkommen von mindestens 135.000 AUD (etwa **82.300 EUR**).
- **Core Skills Stream** gilt für Berufe, die auf der neuen Core Skills Occupation List (CSOL) stehen – mit einem Mindestjahreseinkommen von 73.150 AUD (etwa **44.600 EUR**).
- **Labour Agreement Stream** ist für Berufe möglich, für die spezielle Arbeitsvereinbarungen bestehen (z. B. Pflegekräfte oder Fachkräfte für Bergbau).

Mehr Infos dazu finden Sie auf der Seite des australischen Innenministeriums: [immi.homeaffairs.gov.au](#), Suchbegriff „Home Specialist Skills stream“, „Core Skills Stream“ oder „Labour Agreement Stream“. Die CSOL finden Sie dort unter dem Suchbegriff „**Skilled occupation list**“.

Tipp: Welches Visum in Frage kommt, können Sie über die Seite der australischen Einwanderungsbehörde prüfen: [immi.homeaffairs.gov.au visas/working-in-australia/skills-assessment](#)

Kosten

Die Kosten für die Visa liegen zwischen 3.115 AUD (ca. 1.900 EUR) und 4.770 AUD (ca. 2.900 EUR).

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeiten für das jeweilige Visum finden Sie auf der Seite der Einwanderungsbehörde: immi.homeaffairs.gov, Suchbegriff „Visa processing times“.

Gültigkeit

Die Visa gelten für eine Dauer von bis zu **4 Jahren**.

Der Labour Agreement Stream ermöglicht einen permanenten, also **unbegrenzten Aufenthalt**.

Weitere Infos

Sie haben Fragen zur Entsendung nach Australien? In unserer Länderübersicht finden Sie weitere Infos: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034152.

Quellen: Australian Government – Department of Home Affairs; GTAI – Germany Trade & Invest; Sydney Migration International; TK

Weitere Infos zum Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Infos, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie bei TK-Lex zusammengestellt: tk-lex.tk.de.